



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Bekanntmachung zu den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern

Vom 15. September 2020

Die Erteilung von Genehmigungen im Außenwirtschaftsrecht kann gemäß § 8 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers abhängig gemacht werden. Zu den persönlichen Voraussetzungen zählt die außenwirtschaftsrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers. Diese wird durch die Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25. Juli 2001 (BAz. S. 17 177) konkretisiert. Die Grundsätze sehen vor, dass für Anträge auf Erteilung einer Genehmigung ein Ausfuhrverantwortlicher gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) benannt wird. Dies betrifft Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern, die von

- Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-use-Verordnung),
 - Anlage 1 (Ausfuhrliste AL) der Außenwirtschaftsverordnung oder
 - Anlage Kriegswaffenliste des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen
- erfasst werden.

In Bezug auf Güter des Anhangs I der EG-Dual-use-Verordnung gelten die Grundsätze nicht für Ausfuhren in die Länder des Anhangs IIa Teil 2 der EG-Dual-use-Verordnung und Verbringungen innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union.

Das Erfordernis der Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen wird durch die auf der Internetseite des BAFA (www.bafa.de) veröffentlichte Bekanntmachung zu den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern des BAFA vom 27. Juli 2015 konkretisiert. Diese Bekanntmachung wird hiermit überarbeitet. Die aktualisierten Formulare „Benennung der/des Ausfuhrverantwortlichen (AV 1)“ und „Erklärung der/des Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme (AV 2)“ sind auf der Internetseite des BAFA aufrufbar. Die Änderungen betreffen die Empfehlungen des BAFA für Innerbetriebliche Compliance-Programme (ICP) sowie sprachliche Klarstellungen.

I. Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen

Der Ausfuhrverantwortliche muss Mitglied des vertretungsberechtigten Organs der antragstellenden Organisation und nach der internen Geschäftsverteilung die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung genehmigungspflichtiger Ausfuhren und Verbringungen tragen. Die Benennung von Personen mit Prokura ist nicht ausreichend.

Die Benennung des Ausfuhrverantwortlichen erfolgt mittels des Formulars AV 1. Das Formular ist per E-Mail an ausfuhrverantwortliche-r@bafa.bund.de zu senden. Die Urschrift ist für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen des BAFA vorzulegen.

Die Benennung bleibt bis zu ihrem Widerruf gegenüber dem BAFA wirksam. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des Unternehmens sind verpflichtet, das BAFA unverzüglich zu informieren, wenn der Ausfuhrverantwortliche aus dem vertretungsberechtigten Organ des Unternehmens ausscheidet oder ein Wechsel in der Person des Ausfuhrverantwortlichen stattfindet.

II. Aufgaben des Ausfuhrverantwortlichen

Der Ausfuhrverantwortliche ist persönlich für die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften in seiner Organisation verantwortlich und hat alle hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen zu schaffen. Es obliegt ihm, ein funktionierendes ICP zu installieren. Dieses sollte folgende Kriterien angemessen berücksichtigen:

1. Bekenntnis der Unternehmensleitung zu den Zielen der Exportkontrolle;
2. Risikoanalyse;
3. Aufbauorganisation/Verteilung von Zuständigkeiten;
4. Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel;
5. Ablauforganisation;
6. Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen;



7. Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen;
8. Prozessbezogene Kontrollen/Systembezogene Kontrollen (ICP-Audit)/Korrekturmaßnahmen/Hinweisgebersystem;
9. Physische und technische Sicherheit.

III. Delegation der Zeichnungsbefugnis

Anträge auf Erteilung einer Ausfuhr bzw. Verbringungsgenehmigung sind grundsätzlich durch den Ausführverantwortlichen beim BAFA zu stellen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Ausführverantwortliche die Zeichnungsbefugnis delegiert hat und dem BAFA die Erklärung AV2 übersandt wurde. Das Formular ist per E-Mail an ausfuhrverantwortliche-r@bafa.bund.de zu senden. Die Urschrift ist für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen des BAFA vorzulegen. Die AV2-Erklärung ist für ein Jahr gültig. Die durch die AV 2-Erklärung bestätigte Delegation der Befugnis zur Zeichnung von Anträgen für Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen berührt nicht die grundsätzliche Verantwortlichkeit des Ausführverantwortlichen.

IV. Rechtsfolgen bei Verstößen oder Unzuverlässigkeit des Ausführverantwortlichen

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausführverantwortliche gegen außenwirtschaftsrechtliche oder sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen hat, führt das BAFA eine Zuverlässigkeitsprüfung durch. Dies gilt nicht, sofern es sich lediglich um einen Bagatelverstoß handelt. Bis zur Aufklärung des Sachverhalts kann von der Entscheidung über Anträge abgesehen werden.

V. Anpassung der Formulare

Die Formulare „Benennung der/des Ausführverantwortlichen (AV 1)“ und „Erklärung der/des Ausführverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme (AV 2)“ werden auf der Internetseite des BAFA neu veröffentlicht. Die Änderungen betreffen die Empfehlungen des BAFA für ICP sowie sprachliche Klarstellungen.

VI. Aufhebung der bisherigen Bekanntmachung

Die vorliegende Bekanntmachung ersetzt die auf der Internetseite des BAFA veröffentlichte Bekanntmachung vom 27. Juli 2015, die hiermit vollständig aufgehoben wird.

VII. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Vor dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung eingereichte AV 1-Benennungen und AV 2-Erklärungen, die auf Grundlage der mit der Bekanntmachung vom 27. Juli 2015 veröffentlichten Formulare erfolgt sind, behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Darüber hinaus akzeptiert das BAFA in einer Übergangszeit bis zum 31. Januar 2021 AV 1-Benennungen und AV 2-Erklärungen auf der Grundlage der mit Bekanntmachung vom 27. Juli 2015 veröffentlichten Formulare.

Eschborn, den 15. September 2020
2, 22, 223

Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)

Im Auftrag
Pietsch